

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2014-06

Ausgabe: 19.02.2014

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung zum Bundesnaturschutzgesetz (Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 4 BNatSchG i. V. m. § 2 Abs. 3 Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung)

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Manuskripte (für die Mittwochsausgabe) können bis spätestens Montagmittag im Landratsamt Passau, Sachgebiet 11, abgegeben werden. Kosten für ein Jahresabonnement 5,00 €, mit Postversand 25,00 €, einzeln 0,40 €.



Az. 51.0.03

Das Landratsamt Passau erlässt im Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) – Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 4 BNatSchG i. V. m. § 2 Abs. 3 Artenschutzrechtliche Ausnahmereverordnung (AAV) - folgende

Allgemeinverfügung :

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) i. V. m. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmereverordnung – AAV) vom 03. Juni 2008, geändert durch Verordnung zur Änderung der Artenschutzrechtlichen Ausnahmereverordnung vom 05.06.2013 (BayGVBl Nr. 11/2013) wird folgende Regelung getroffen:

I.

Zur Vermeidung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden werden folgende Abschnitte künstlich angelegter Entwässerungsgräben im Gebiet der Gemeinde Neuhaus am Inn festgesetzt, an denen es gestattet ist, Bibern in der Zeit vom 1. September bis 15. März nachzustellen, sie zu fangen und zu töten: Flurnummern 575, 574, 853, 875, 901/1, 867, 842, 830, 829, 828 und 850 der Gemarkung Mittich, Gemeinde Neuhaus am Inn.

II.

Zu den Maßnahmen nach Nr. I ist nur berechtigt, wer

1. die erforderlichen Kenntnisse nachweisen kann und
2. von der unteren Naturschutzbehörde hierzu bestellt ist.

Die Bestellung der berechtigten Personen erfolgt durch einen eigenen Verwaltungsakt. Dieser enthält insbesondere Regelungen zur Verfahrensweise im Zusammenhang mit Abfang und Tötung der Tiere.

III.

Die in der Anlage aufgeführten Karten sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

IV.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie tritt mit Ablauf des 15. Juli 2017 außer Kraft.

V.

Es wird der Widerruf vorbehalten, sofern sich nachteilige Auswirkungen auf die Biberpopulation des angrenzenden FFH-Gebietes zeigen sollten.

Passau, den 07.02.2014
Landratsamt Passau

Franz Meyer
Landrat

Die vollständige Allgemeinverfügung inklusive Begründung und Anlagen kann während der Dienstzeiten in den Räumen des Landratsamtes Passau, Untere Naturschutzbehörde, Zimmer Nr. 320, eingesehen werden.
